



Oktober 2011

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Fragen der Geschlechtsidentität

Rees gegen Vereinigtes Königreich

17.10.1986

Ein Frau-zu-Mann-Transsexueller rügte, dass seine Geschlechtsumwandlung nicht vollständig rechtlich anerkannt werde.

Keine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens): die vom Beschwerdeführer verlangten rechtlichen Änderungen hätten grundlegende Änderungen in der Führung des Geburtenregisters notwendig gemacht – mit weitreichenden Folgen für die Verwaltung. Der Gerichtshof maß außerdem dem Umstand Bedeutung zu, dass das Vereinigte Königreich die Kosten für die medizinische Behandlung des Beschwerdeführers getragen hatte.

Gleichwohl war sich der Gerichtshof „des Ernstes der Probleme und der Not von Transsexuellen“ bewusst und empfahl, „die Notwendigkeit angemessener Maßnahmen weiter zu beobachten, insbesondere im Hinblick auf wissenschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen“.

Keine Verletzung von Artikel 12 (Recht auf Eheschließung und Familiengründung):

Das traditionelle Verständnis der Ehe beruht auf einer Verbindung von Personen verschiedenen Geschlechts. Die Staaten haben die Kompetenz, das Recht zur Eheschließung zu regeln.

Cossey gegen Vereinigtes Königreich

27.09.1990

Der Gerichtshof kam zu ähnlichen Schlüssen wie in *Rees gegen Vereinigtes Königreich* und fand keine neuen besonderen Umstände, die zu einer Abweichung von seinem früheren Urteil geführt hätten.

Keine Verletzung von Artikel 8

Der Gerichtshof unterstrich, dass „eine geschlechtsanpassende Operation nicht den Erwerb aller biologischen Merkmale des anderen Geschlechts nach sich zieht“ (Abs. 40).

Keine Verletzung von Artikel 12

Die Bindung an das traditionelle Verständnis von Ehe bietet „ausreichende Gründe für die weitere Zugrundelegung biologischer Kriterien zur Geschlechtsbestimmung einer Person im Hinblick auf die Eheschließung“. Es ist Sache der Staaten, die Ausübung des Rechts auf Eheschließung zu regeln.

X, Y et Z gegen Vereinigtes Königreich, 22.04.1997

Der Gerichtshof kam zwar zu dem Schluss, dass **keine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)** vorlag, erkannte aber das Bestehen eines Familienlebens zwischen einem Transsexuellen und dem Kind seiner Partnerin an (Abs. 37: „X hat sich seit der Geburt in jeder Hinsicht wie der „Vater“ von Z verhalten. Unter solchen Umständen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass [de facto] eine Familienbindung zwischen den drei Beschwerdeführern besteht.“)

In B. gegen Frankreich (25.03.1992) kam der Gerichtshof zum ersten Mal in einem Fall hinsichtlich der Anerkennung von Transsexuellen zu dem Schluss, dass eine Verletzung von Artikel 8 vorlag.

Eine Mann-zu-Frau Transsexuelle, Frau B., rügte die Weigerung der französischen Behörden, das Personenstandsregister ihren Wünschen entsprechend zu ändern.

[Verletzung von Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens\)](#)

Der Gerichtshof berücksichtigte Umstände, die den Fall von *Rees gegen Vereinigtes Königreich* und *Cossey gegen Vereinigtes Königreich* unterschieden, insbesondere die Unterschiede zwischen dem britischen und französischen System der Eintragung des Personenstandes. Während es im Vereinigten Königreich erhebliche Hürden für die Änderung von Geburtsurkunden gab, war es in Frankreich vorgesehen, Geburtsurkunden im Laufe des Lebens zu ändern. Der Gerichtshof stellte fest, dass in Frankreich viele offizielle Dokumente „eine Diskrepanz zwischen rechtlichem und offenkundigem Geschlecht eines Transsexuellen“ (Abs. 59) offenbaren, was auch die Angaben in Sozialversicherungsdokumenten und Gehaltsabrechnungen betrifft.

Der Gerichtshof entschied folglich, dass die Weigerung, den Eintrag der Beschwerdeführerin im Personenstandsregister in zu ändern, sie „täglich in eine Situation [brachte], die nicht mit der Achtung ihres Privatlebens vereinbar ist“.

[Sheffield und Horsham gegen Vereinigtes Königreich](#), 30.07.1998

Der Gerichtshof befand, dass es keinen Grund gab, von seinen Urteilen in *Rees gegen Vereinigtes Königreich* und *Cossey gegen Vereinigtes Königreich* abzuweichen: „Transsexualität wirft weiterhin wissenschaftliche, rechtliche, moralische und soziale Probleme auf, denen die Vertragsstaaten nicht mit einer grundlegenden gemeinsamen Herangehensweise begegnen“ (Abs. 58).

[Keine Verletzung von Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens\), 12 \(Recht auf Eheschließung und Familiengründung\) und 14 \(Diskriminierungsverbot\)](#).

Gleichwohl „unterstreicht der Gerichtshof erneut, dass Entwicklungen in diesem Bereich weiterhin von den Vertragsstaaten beobachtet werden müssen“ (Abs. 60), und dies im Zusammenhang mit „der zunehmenden sozialen Akzeptanz des Phänomens und der zunehmenden Anerkennung der Probleme, denen postoperative Transsexuelle ausgesetzt sind“.

Der Fall Christine Goodwin

[Christine Goodwin gegen Vereinigtes Königreich](#), Urteil der Großen Kammer, 11.07.2002

Die Beschwerdeführerin rügte, dass ihre Geschlechtsumwandlung rechtlich nicht anerkannt werde, insbesondere hinsichtlich ihrer Beschäftigungsbedingungen, hinsichtlich ihrer Sozialversicherungs- und Rentenrechte und da ihr das Recht auf Eheschließung verwehrt werde.

[Verletzung von Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens\)](#), aufgrund der deutlichen internationalen Tendenz zu einer zunehmenden gesellschaftlichen Akzeptanz von Transsexuellen und zur rechtlichen Anerkennung von Geschlechtsumwandlungen.

„Da es keine wichtigen Gründe des öffentlichen Interesses gibt, die dem Interesse der Beschwerdeführerin auf rechtliche Anerkennung ihrer Geschlechtsumwandlung entgegenstehen, kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die gerechte Abwägung, die der Konvention immanent ist, nun eindeutig zu Gunsten der Beschwerdeführerin vorgenommen werden muss.“

[Verletzung von Artikel 12 \(Recht auf Eheschließung und Familiengründung\)](#)

„Der Gerichtshof ist nicht davon überzeugt, dass auch heute noch angenommen werden kann, dass [Artikel 12] sich auf eine Geschlechtsbestimmung nach rein biologischen Kriterien beziehen muss.“ (Abs. 100)

Der Gerichtshof befand, dass es dem Staat zusteht, die Voraussetzungen und Formalitäten von Eheschließungen Transsexueller zu regeln, dass er aber „keine Rechtfertigung dafür sieht, Transsexuellen in jedem Fall das Recht auf Eheschließung zu versagen“.

Nach dem Urteil der Großen Kammer im Fall Christine Goodwin führte das Vereinigte Königreich 2004 eine Regelung ein, nach der Transsexuelle eine amtliche Bestätigung über die Anerkennung des Geschlechts beantragen können. Die beiden folgenden Fälle betrafen Transsexuelle, die vor der Geschlechtsumwandlung geheiratet hatten und nun das Verfahren zur Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit in Anspruch nehmen wollten.

[Wena und Anita Parry gegen Vereinigtes Königreich](#) (November 2006)

[R. und F. gegen Vereinigtes Königreich](#) (November 2006)

Die Beschwerdeführer waren beide verheiratet und hatten Kinder. Beide hatten eine Geschlechtsumwandlung vornehmen lassen und blieben mit ihrem Ehepartner zusammen. Nach dem Gesetz von 2004 über die Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit beantragten beide die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung über die Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit, die sie aber nur im durch Beendigung ihrer Ehe hätten bekommen können. Sie machten eine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und 12 (Recht auf Eheschließung), geltend.

Beschwerden für unzulässig erklärt (abgewiesen als offensichtlich unbegründet):

Von den Beschwerdeführern wurde verlangt, ihre Ehen zu beenden, weil gleichgeschlechtliche Ehen nach englischem Recht nicht erlaubt waren. Das Vereinigte Königreich hatte die rechtliche Anerkennung von Geschlechtsumwandlungen zu möglich gemacht und die Beschwerdeführer hatten die Möglichkeit, ihre Beziehung fortzuführen und als Lebenspartnerschaft eintragen zu lassen, die fast die gleichen Rechte und Pflichten umfasste wie die Ehe.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der Gesetzgeber von der kleinen Anzahl von verheirateten Transsexuellen wusste, als er die neue Regelung einführte, aber bewusst keine Sonderregelung für diese Ehen vorsah. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass nicht verlangt werden konnte, diese geringe Zahl von Fällen gesondert zu berücksichtigen.

Jüngere Fälle

[Schlumpf gegen die Schweiz](#), 08.01.2009

Weigerung der Krankenversicherung der Beschwerdeführerin, die Kosten für eine Geschlechtsumwandlung zu übernehmen, weil sie vor der Operation nicht zwei Jahre abgewartet hatte, wie von der Rechtsprechung vorgesehen.

Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens): Die Wartezeit wurde automatisch zugrunde gelegt, ohne das Alter der Beschwerdeführerin (67 Jahre) zu berücksichtigen.

[P.V. gegen Spanien](#), 30.11.2010

Eine Mann-zu-Frau Transsexuelle, bekam vor ihrer Geschlechtsumwandlung 1998 einen Sohn mit ihrer Ehefrau. Im Jahr 2002 trennte sich das Paar und die Beschwerdeführerin rügte nun die gerichtlichen Einschränkungen ihres Umgangsrechts mit ihrem Sohn mit der Begründung, dass ihre emotionale Unausgeglichenheit nach der Geschlechtsumwandlung auf das Kind verstörend wirken könne.

Keine Verletzung von Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 14: Die Einschränkungen des Umgangsrechts stellten keine Diskriminierung aufgrund der Transsexualität der Beschwerdeführerin dar. Der entscheidende Grund für die ihr von den spanischen

Gerichten auferlegten Einschränkungen war angesichts der vorübergehenden emotionalen Unausgeglichenheit der Beschwerdeführerin das Kindeswohlinteresse. Sie legten daher eine Regelung fest, die es dem Kind ermöglichen würde, sich schrittweise an die Geschlechtsumwandlung seines Vaters zu gewöhnen.

[P. gegen Portugal](#)

Aus dem Register gestrichen am 06.09.2011

Bei ihrer Geburt wurde die Beschwerdeführerin als männlich registriert. Mit Erreichen des Erwachsenenalters unterzog sie sich einer Geschlechtsumwandlung. Sie rügte die fehlende rechtliche Anerkennung ihrer Situation, da es in Portugal keine entsprechende Gesetzgebung gebe. Es handelt sich um die erste Beschwerde dieser Art vor dem Gerichtshof gegen Portugal. Die Forderung der Beschwerdeführerin nach rechtlicher Anerkennung war vor den nationalen Gerichten erfolgreich, deshalb entschied der Gerichtshof, die Beschwerde aus seinem Register zu streichen.

Anhängige Fälle

[Y. Y. gegen die Türkei](#) (Nr. 14793/08)

Zugestellt im März 2010.

Weigerung der nationalen Gerichte, der Beschwerdeführerin eine Geschlechtsumwandlung zu genehmigen, weil sie die gesetzliche Voraussetzung nicht erfülle, nach der bei ihr dauerhafte Unfruchtbarkeit diagnostiziert werden muss. Sie beruft sich insbesondere auf Artikel 8.

[H gegen Finnland](#) (Nr. 37359/09)

Zugestellt im April 2010.

Die Beschwerdeführerin rügt, dass die Anerkennung ihrer Geschlechtsumwandlung es erforderlich machte, dass ihre Ehe in eine Lebenspartnerschaft umgewandelt wurde. Sie beruft sich auf Artikel 8, 12 und 14.

Pressekontakt: echrpress@echr.coe.int Tel: +33 3 90 21 42 08